

Am t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 42. —

Breslau, den 21sten October 1812.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 23. enthält:

- (Nro. 134.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23sten September 1812 betreffend die erweiterte Befugniß des Herrn Justizministers von Kirchheim zu Bewilligung des außer gerichtlichen Verkaufs der Güter der Pflegbefohlenen und Dispensation von der sonst in der Regel nothwendigen öffentlichen Subhastation.
- (Nro. 135.) Das Abkommen mit Frankreich, in Betreff der Abschoß-Freiheit. Vom 2ten December 1811.
- (Nro. 136.) Das Abkommen mit Italien, in Betreff der Abschoß-Freiheit. Vom 4ten August 1812.
- (Nro. 137.) Die Allerhöchste Bestimmung des bei Polizei- und andern Contraventionen, in Absicht auf Militairpersonen statt findenden Verfahrens. Vom 24sten September 1812.
- (Nro. 138.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24sten Sept. 1812, betreffend die Aufhebung des Verbots gegen das Einbringen des ausländischen Eisendraths.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 306. Betreffend die heimliche Einschleppung des fremden Beuteltuchs.

Wir sehen uns veranlaßt, die Grenz-Accise- und Zoll-Ämter, so wie das Grenz-Jäger-Corps im hiesigen Regierungs-Departement hiermit wiederholt zu einer sorgfamen Vigilance auf die, vorzüglich durch wandernde Müllerburschen verübten heimlichen Einschleppungen des fremden Beuteltuchs ernstlich aufzufordern.

Auch werden die Consumtions-Steuer-Ämter angewiesen, sowohl die zu den Mühlen-Revisionen bestimmten Aufseher, als auch die Dorf-Einnehmer da-

hin

hin zu instruiren, daß sie bei Gelegenheit der Mäßen-Revisionen auf diesen Gegenstand ihr Auge richten, und darauf aufmerksam sind, ob Mäßerburschen und andere dergleichen Personen ausländisches Beuteltuch bei sich führen, und solches ohne gehörigen Beweis der einländischen Fabrikatur, zum Verkauf ausbieten.

Die Herrn Land- und Steuer-Räthe werden darauf sehen, daß die controlirenden Behörden ihre Pflichten erfüllen.

A. D. 165. Septbr. III. Breslau den 10ten October 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 397. Publicandum wegen einer zu Hamburg aufgehobenen Abgabe von fremden Schiffen.

Nach einer aus Hamburg eingegangenen officiellen Anzeige ist die bisher dort bestandene Abgabe, welche die fremden Schiffer unter dem Titel: Tonnage, droit de sortie u. nach der Größe ihrer Schiffs-Gefäße zu entrichten hatten, aufgehoben worden, welches dem Handlung und Schifffarth treibenden Publicum mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 22ten Januar d. J. im 4ten Stück des Amtsblatts unter Nro. 45. und vom 6ten August im 32sten Stück unter Nr. 313; hiermit bekannt gemacht wird.

R. VI. Oct. 525. Breslau, den 11ten October 1812.

Pollzei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 398. Betreffend die Verpflegungs-Gelder bei Rekruten-Transporten.

Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt Nro. 13. ad 133. ergangene Bekanntmachung, werden die Landrathlichen-, Magistrats- und Orts-Beiförden hiermit angewiesen, die Verpflegungs-Gelder der zu transportirenden Rekruten, von dem Ort und Tage der Absendung an, bis zu deren Bestimmungs-Orte gehörig zu berechnen, solche auf dem Transport-Zettel zu vermerken, und diesen sowie die Verpflegungsgelder selbst jedesmal dem Aufseher des Transports, Behufs der weitern Uebersieferung in der nächsten Stadt, ohnfehlbar, und bei eigener Vertretung aller durch die Nichtbefolgung etwa entstehenden Nachtheile, zu übergeben.

M. IV. Octbr. 466. Breslau, den 11ten October 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 399. Betreffend die Auszahlung der Gehälter und Pensionen bei der Königl. Regierung's. Haupt-Casse.

Da bei der neuen Einrichtung des Cassenwesens der Königl. Regierung's-Haupt-Casse die Anordnung getroffen worden, daß

- 1) die Haupt-Casse nur Vormittags Zahlungen leisten kann, um Zeit zu haben, die vorgekommenen Einzahlungen und Ausgaben gehörig zu buchen und die Correspondenz zu führen; daß
- 2) die Militair-Gehälter und Pensionen monatlich am 1sten und 2ten, sodann die Civil-Gehälter den 3ten und 4ten, und am 5ten und 6ten die Civil-Pensionen und Wartegelber gezahlt werden sollen; so wird solches dem Publico und denjenigen hiermit bekannt gemacht, welche Gelder bei der Haupt-Casse zu erheben haben.

F. VIII. Oct. 553. Breslau, den 12. October 1812.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 400. Wegen Bezeichnung des Gewichts der Backwaaren der Bäcker.

Um den Klagen möglich abzuhelpen, welche von den Einwohnern der Städte über Willkührlichkeiten der Bäcker geführt werden, ist von dem Königl. Departement für die Gewerbe im hohen Ministerio des Innern verordnet worden, daß die Bäcker angehalten werden sollen, ihren Backwaaren nach Verschiedenheit der Preise derselben, ein bestimmtes, von den Bäckern selbst zu ar-
• bitrirendes Gewicht zu geben, dieses Gewicht auf einer bei ihrer Verkaufsstelle aufzuhängenden Tafel sowohl, als auf dem Gebäck selbst, wenn solches über 1 Pfund schwer ist, zu vermerken, und das Brod, welches das auf der Tafel und resp. auf die Backwaaren selbst ausgedruckte Gewicht nicht hat, zu confisciren.

Diese Bestimmung wird hierdurch den städtischen Bäckern bekannt gemacht, und haben die Königl. Polizei-Behörden und Magisträte über ihre genaue Befolgung bei eigener Verantwortung zu wachen. Zugleich wird diese Gelegenheit benutzt, um sowohl die Königl. Polizei-Behörden und Magisträte als auch die städtischen Accise-Aemter, wiederholentlich zu der Fürsorge aufzurufen, daß den Personen, welche Brod vom Lande in die Städte bringen wollen, der möglichste Worschub geschehe.

B. V. Octbr. 407. Breslau den 12ten October 1812.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 401. Betreffend die von den Herrn Stempel-Fiscalen einzureichende Verzeichnisse über verrichtete Revisions-Geschäfte.

Da noch mehrere der Herrn Stempel-Fiscale mit dem nach §. 20. der Instruction vom 5ten October 1811. vorgeschriebenen Verzeichnisse ihrer im verfloßnen Etats-Jahr verrichteten Revisions-Geschäfte im Rückstande sind, so werden

Sie hiermit aufgefordert, solches nicht nur unverzüglich einzusenden, sondern auch der im Amtsblatt Nr. 40. vom 7ten dieses Nr. 382 enthaltenen Verordnung zu genügen, und die Nachweisung der in Stempel-Angelegenheiten geführten Prozesse, Untersuchungen, auch gerügten Defraudationen, in obgedachtes Verzeichniß mit aufzunehmen. Diejenigen Herrn Stempel-Fiscale, welche bereits das Verzeichniß eingereicht haben, werden hiermit angewiesen, die bemeldete Nachweisung noch nachträglich ohne Verzug einzusenden.

A. D. 51. October V. Breslau den 14ten October 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schlessien.

Nro. 402. Wegen Ausfertigung der Vokationen für Pfarrer und Schullehrer.

Da uns öfters Vokationen zur Bestätigung eingereicht werden, die nicht in der gehörigen Form aufgestellt sind; so wird hierdurch verordnet:

1. daß in jeder Vokation eines Pfarrers, Schullehrers, oder Adjunkten alle und jede fixirte Geld- und Naturalhebungen, die mit dem Geiste desselben verbunden sind, genau aufgeführt werden müssen.
2. Sind unter diesen fixirten Einkünften auch Beiträge der Gemeinde und der eingepfarrten Dörfer, so sind solche besonders zu specificiren und als eine eigne von den Schulzen und Gerichten der betreffenden Ortschaften unterschriebene Nachweisung der Vokation, in welcher dann Bezug darauf genommen wird, beizuhängen.
3. Aus den Vokationen zu solchen Landschullehrerstellen, mit welchen herkömmlich die Geschäfte eines Gerichtsschreibers verbunden sind, werden diese, als zu dem eigentlichen Schulamte nicht gehörig, in Zukunft weggelassen, indem darüber eine besondere Ausfertigung ertheilt werden muß.
4. Jeder auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen ausgefertigte Vokation, die uns zur Bestätigung vorgelegt wird, müssen zwei gleichlautende Abschriften beigefügt sein.

Hiernach haben sich alle Patronatsberechtigte in Zukunft genau zu achten.

G. S. IX. Octbr. 107. Breslau, den 15. October 1812.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Bresl. Regierung von Schlessien.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 23. Wegen der von den Kreis- und Communal-Vermögens-Steuer-Commissionen anzufertigenden Zu- und Abgangs-Listen.

Sämmtliche Königliche Kreis- und Communal-Vermögens-Steuer-Commissionen werden hiermit angewiesen, in Bezug auf die von ihnen eingereichten Vermögens-

mögens- und Einkommen-Steuer-Tableaux nach Maßgabe der durch Rectification der einzelnen Declarationen oder sonst entstehenden Abänderungen, genaue Zu- und Abgangs-Listen anzufertigen, und bis zum 20sten November d. J. einzureichen, auch bey jeder einzelnen Abänderung die Nummer genau zu vermerken, unter welcher der Steuerpflichtige, bey dem eine Veränderung eingetreten ist, in dem Vermögens- oder Einkommen-Steuer-Tableau aufgeführt steht.

Breslau, den 15ten October 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen des von dem Herrn Academie-Director Achar ertheilenden Unterrichts über Zucker und Syrup-Fabrikation aus Runkelrüben.

Der Herr Academie-Director Achar auf Cuncern bey Bohlau, wird in der Mitte dieses Monats den ersten practischen Lehr-Cursus über die Fabrication des Zuckers und Syrups aus Runkelrüben anfangen und sodann vom 15ten November bis Ende December den ebenfalls practischen Unterricht über die Bereitung des Zucker- und Syrup-Surrogats aus Weizen und Erdtöfel-Stärke und andern Arten von Esh-Mehl ertheilen; welches dem Publikum mit Bezug auf die eigne Anzeige des Herrn zc. Achar in No. 111. der Breslauer Zeitung, hiermit bekannt gemacht wird.

P. VI. October c. 579. Breslau, den 15ten October 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Wiederholte Warnung

vor der Unvorsichtigkeit bey der Behandlung der am Milzbrande erkrankten Kinder, bey dem Schlachten und Abledern derselben und von dem Genuße des Fleisches von dergleichen kranken Thieren.

In der Mitte des August dieses Jahres ist der Freygärtner Orlick zu Reinsdorf Coseler Kreises, an Brandblattern, welche schnell um sich gegriffen hoben, deren Entstehung die Folge der Ablederung eines am Milzbrande gefallenen Kindes war, gestorben. Er hatte die vernünftige Hülfe des ihm zugeschiedten Chirurgi von sich gewiesen, und den Rath eines Schafers, gegen welchen die Untersuchung bereits eingeleitet ist, vorgezogen. Vier Personen, welche bey dem Abledern geholfen haben, sind in einem weniger gefährlichen Grade erkrankt. Ein gleiches Erkrankten erlitten der Schaffer zu Potschenkorb, der Heger zu Nesselwitz, von denen der erstere von der Zunge einer kranken Kuh gegessen, und der letztere ein Stück Hornvieh abgeledert hat.

Unter dem 19ten August wurde ein ähnliches Unglück aus dem Tostler Kreise angezeigt; das Resultat der diesfälligen Untersuchung war folgendes: die Vorwerk's-Wirthin zu Plawniowitz Antonia Zmiela, und die Brauerin Susanna Kolpack, haben

sich durch die unmittelbare Berührung der geschlachteten Rinder böseartige Blattern (Brand=Blattern) zugezogen, die von denselben nicht eher, als sie lebensgefährlich geworden, beachtet worden sind. Der Chirurgus Henner zu Ujest hat die Rettung derselben bewirkt.

Dergleichen verunglückte Ende August der Fleischer Johann Kubry, zu Koberwitz Leobschütz Kreis, bey dem Schlachten einer am Milzbrande erkrankten, dem Bauer Simon Stanzlick zugehörigen Kuh, und bekam den Brand an dem rechten Vorderarme. Mit diesem Fleischer zugleich verunglückte dessen Sohn, wie auch der Geselle und die Inliegerin Stanzlick durch Berührung. Bey der Wittwe Feigick hatte die unvorsichtige Berührung während der Behandlung eines dergleichen kranken Thieres nach drey Tagen den Brand des rechten Armes und den Tod schnell verursacht, ehe noch die zweckmäßigen Hülfsmittel herbeugeholt waren. Der Inlieger Jakob Stanzlick hatte eine dergleichen kranke Kuh geschlachtet, von derselben Fleische mit seiner Tochter gegessen, und der Auszügler=Wittwe Catharina Rikfa davon mitgetheilt. Der Vater bekam eine große Geschwulst am Kopfe und am Gesicht mit Brandflecken, und befand sich in der größten Gefahr. Die Tochter bekam einen Brandfleck von 6 Zoll Länge, 4 Zoll Breite an der linken Seite des Rückens. Die Rikfa, welche von demselben Fleische gegessen, bekam eine sehr starke Kopf- und Gesicht=Geschwulst, und diese verlorh der angewandten Mittel ungeachtet das Leben. Die übrigen sind durch den Beystand des Chirurgi Müller zu Beneschau, mit Zuziehung des Kreis=Physici Doctor Meyer zu Leobschütz, erhalten worden.

Es sind also von 16, durch die Nichtbeachtung der Warnungen in den vorjährigen Amts=Blättern Nro. 12. Seite 143. und Nro. 18. Seite 205. am Leben höchst gefährdeten Menschen abermals drey dem Tode zum Opfer geworden.

P. X, September 203. Breslau, den 8ten October 1812.
Polizey = Deputation der Breslauischen Regierung.

B e l o b u n g

des Herrn Accise = und Zoll = Einnehmers Carl Gottfried Peisker zu Bütz.

Der Königliche Accise = und Zoll = Einnehmer Herr Carl Gottfried Peisker zu Bütz, hat der evangelischen Schule zu Possen im Briesgischen Kreise ein Capital von 70 Rthlr. Real = Münze, der katholischen Schule eben daselbst 50 Rthlr. Nominal = Münze, und der katholischen Stadt = Schule zu Reisse eine Summe von 100 Rthlr. zu Fundationen auf Schulbücher für arme Schulkinder geschenkt.

Die Königliche Regierung, welche diese Handlungen nach ihrem Verdienst würdiget, kann daher nicht unterlassen, dem Herrn Peisker dieserhalb öffentlich ihren Dank zu bezeigen.

P. IV. October c. 71. Breslau, den 10ten October 1812.
Geistliche = und Schulen = Deputation der Königlichen Breslauischen Regierung von Schlesien.